

Satzung

Katholischer Kirchenförderverein Kappelrodeck

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Katholischer Kirchenförderverein Kappelrodeck e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 77876 Kappelrodeck
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen in Kappelrodeck.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich für steuerbegünstigten Zwecks nach Absatz 1 verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln über Beiträge und Spenden. Darüber hinaus durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit bei eigenen Veranstaltungen oder gemeinsam mit anderen kirchlichen Gruppen und Vereinigungen.
- (4) Der Verein arbeitet mit den örtlichen kirchlichen Gremien zusammen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Entschädigungen für ihr Engagement, weder während der Mitgliedschaft noch bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) und juristische Personen werden.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Über eine mögliche Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung wird diese dem Antragsteller unter Mitteilung der Gründe schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu begleichen.

(4) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands aufgehoben werden, wenn das Mitglied:

1. durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt,
2. das Ansehen des Vereins schädigt,
3. seine satzungsgemäße Verpflichtung verletzt, insbesondere wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist und den rückständigen Betrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand begleicht.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod und ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen und ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei den kirchlichen Nachrichten von Kappelrodeck anzukündigen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 v.H. der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für Anträge des Vorstands wird keine Frist festgesetzt.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts bei Abstimmungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Entscheidungen über Anträge sind diese bei Stimmgleichheit abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.

(5) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Mitglieder und muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation, auf Antrag mindestens eines Kandidaten oder sinngemäß nach Abs. (4), 4. Satz geheim.

(9) Die Wahl des Gesamtvorstands oder einzelner seiner Mitglieder kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. zwei Beisitzern, von denen ein Beisitzer das Amt des Kassenwarts und der andere Beisitzer das Amt des Schriftführers ausübt.

(2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können seitens des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzt werden. Für den Rest der Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in jeglicher Weise unterstützen.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse seiner Organe.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich einberufen und geleitet, ohne Einhaltung der Einladungsfrist und schriftlicher Einladung kann der Vorstand beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit erhält der Sitzungsleiter zwei Stimmen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§ 8a

Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anerkennung und Anwendung

- der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

- sowie evtl. weiterer vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassener Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 75 v.H. der Anwesenden beschlossen werden, sofern der Antrag auf der Tagesordnung steht.

(2) Die Liquidation wird vom zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Vorstand durchgeführt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das verbleibende Vermögen der kirchenrechtlich zuständigen Pfarrgemeinde übertragen, die es für steuerbegünstigte Zwecke ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Kappelrodeck zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.Juli 1998 beschlossen. In den Mitgliederversammlungen vom 17. April 2007 und 29.11.2022 wurden Änderungen beschlossen. Die Mitgliederversammlung am 06.11.2025 hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Sie tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Kappelrodeck, den 6. November 2025

Der Vorsitzende

Klaus-Peter Mungenast